

Schutzonenreglement

Die Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27.9.1959, Abschnitt 4, § 35 erlässt folgende Schutzonen-Regelung für die Grundwasserfassung "Meos":

- + = zuzulassen
- = nicht zuzulassen

	<u>Schutzzone</u>			
	1 (50 m)	2 (80 m)	3 (200 m)	übrige
<u>Land- und Forstwirtschaft</u>				
Forstwirtschaftliche Nutzung	+	+	+	+
Rasen, Wiesen mit normaler Verwendung von Kunstdünger	+	+	+	+
Weidgang	-	+	+	+
Verwendung von Spritzmitteln, Jauche und Klärschlamm	-	-	+	+
Verwendung von Mist	-	+	+	+
Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos				
Dichtigkeit nicht kontrolliert	-	-	-	+
Dichtigkeit periodisch kontrolliert	-	-	+	+
<u>Sport- und Parkanlagen</u>				
Sportplätze, Freibäder, Campingplätze, Parkanlagen				
ohne sanitäre Einrichtungen	-	-	+	+
mit sanitären Einrichtungen, sofern diese ausserhalb der Zone 1, 2 liegen	-	+	+	+
<u>Hoch- und Tiefbauten</u>				
Wohnbauten und Schulhäuser	-	-	+	+
Tiefbauarbeiten				
mit vorübergehender Freileitung des Grundwassers	-	-	-	+
nur kurzfristige Freilegung des Grundwassers unter Kontrolle	-	-	+	+
Kläranlagen	-	-	-	+
Baubaracken als Mannschaftsunterkunft				
ohne sanitäre Anlagen	-	-	-	+
mit einwandfreien sanitären Anlagen	-	-	+	+
Baubaracken ohne Mannschaftsunterkunft	-	+	+	+
Parkdienst an Baumaschinen				
auf nicht entwässerten Plätzen	-	-	-	+
auf dichten, an die Kanalisation angeschlossenen Plätzen	-	-	+	+

Schutzzone

	1 (50 m)	2 (80 m)	3 (200 m)	übrige
Baulatrinen mit Sickerloch	-	-	-	+
Abwasserleitungen				
Dichtigkeit nicht kontrolliert	-	-	-	+
Dichtigkeit periodisch kontrolliert	-	-	+	+
Sickerschächte aller Art				
Ungefährlichkeit nicht nachgewiesen	-	-	-	-
Ungefährlichkeit nachgewiesen durch Kant. Wasserwirtschaftsamt	-	-	-	+
<u>Gewerbe und Industrie</u>				
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen				
ohne Versickerungsschutz	-	-	-	-
mit Versickerungsschutz	-	-	-	+
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	-	+	+
<u>Verkehrsanlagen</u>				
Bahnhöfe, Rangierbahnhöfe				
ohne Grundwasserschutzanlage	-	-	-	+
mit Grundwasserschutzanlage	-	-	+	+
Bahnlinien	-	-	+	+
Strassen mit häufigem Tankwagenverkehr				
ohne Schutzmassnahmen	-	-	-	+
mit Schutzmassnahmen (Entwässerung mit Ölabscheider)	-	-	+	+
Parkplätze, Autowaschplätze				
ohne dichte Beläge	-	-	-	+
mit dichten Belägen und Kanalisations- anschluss	-	-	+	+
<u>Lagerflüssigkeiten, Tankanlagen, Pipelines</u>				
Lagerung grundwassergefährdender Flüssigkeiten in Tanks bis 30,000 l sowie in Fässern				
ohne Leckschutz	-	-	-	-
mit speziellen Schutzmassnahmen, welche Leckverluste erkennbar machen und zurück- halten	-	-	+ 2)	+ 2)
Tankanlagen für Eigengebrauch mit zu- sätzlichem vermehrtem Leckschutz bis 500,000 l	-	-	-	+ 2)
Grosstanklager und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten	-	-	-	-
Pipelines für grundwassergefährdende Stoffe	-	-	-	-

Schutzzone

1 2 3
(50 m) (80 m) (200 m) übrige

Ablagerungen, Materiallager

Materiallager mit festen nicht grundwasser-
gefährdenden Stoffen

Ablagerung von Hauskehricht, Klärschlamm

Ablagerung von Industrieabfällen, Erstellen
von Autofriedhöfen

-	+ ¹⁾	+	+
-	-	-	-
-	-	-	-

Kiesgruben

1) auf Gesuch hin gestattet

2) auf Gesuch hin bei der Gemeinde und mit Genehmigung durch den Kanton sind grössere Tank-
Zusatzbestimmungen anlagen gestattet (z.B. Grossbauten) ect.

-	-	-	+
---	---	---	---

Die Schutzzone 1 ist an den Ecken mit gelben Pfosten gut sichtbar zu bezeichnen.
Sie ist im Zuge der Industrialisierung zu umzäunen.

Die Schutzzone 2 ist an den Ecken mit gut sichtbaren roten Pfosten zu bezeichnen.
Die Zone ist vorzugsweise als Grünzone der angrenzenden Liegenschaften der Zone 3
zu verwenden. Die Zonenbegrenzung dient als Baulinie der Zone 3. Gebäude ohne
Wasseranschluss dürfen erstellt werden. Baulinienabstand zur Zone 1 = 5m.

Schutzzone 3: Für die Erstellung von Abwasserleitungen und -kanälen werden von
der Gemeinde spezielle Vorschriften erlassen.

Zonenabgrenzung

Entsprechend dem von der Gemeinde genehmigten Zonenplan, wobei die Zonengrenze mit der
Baulinie identisch ist.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat mit der
Publikation des Genehmigungsbeschlusses im kantonalen "Amtsblatt" in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26. April 1971

Der Armann:

A. Büchler

Der Gemeindegemeinder:

Friedrich Bach

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5836 vom 8. 11. 1971

Der Staatsschreiber:

H. A. Röllin



Auslegung

dichte Beläge

Grundwassergefährdende Stoffe

Spezielle Schutzmassnahmen bei
Tankanlagen

= Bitumen- oder Betonbelag mit Deckbelag
= Stoffe, die das Wasser ungeniessbar machen
können oder in der Qualität vermindern.

= mit Leckwarngerät etc., entsprechend den
Eidg. Tankvorschriften vom 27.12.1967 und
technischen Tankvorschriften des Kantons
Solothurn vom 1. 9.1969.